

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 319; ArbGG § 69 Abs. 3, § 70

Leitsätze:

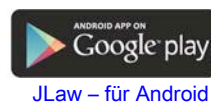
1. Eine beschlossene, aber versehentlich nicht verkündete Rechtsmittelzulassung kann im Wege des Berichtigungsbeschlusses grundsätzlich nicht nachgeholt werden.
2. Ein Beschluß, der nach Verkündung des Berufungsurteils die Revision hiergegen zuläßt, ohne daß eine offenbare Unrichtigkeit aus dem Berufungsurteil selbst oder aus den Vorgängen bei seiner Verkündung erkennbar ist, bindet das Revisionsgericht trotz der Vorschrift des § 70 ArbGG nicht.

Aktenzeichen: 4 AZR 364/72

Urteil des BAG vom 23. Mai 1973 IAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 364/72
5 Sa 45/72 Niedersachsen

Verkündet am
23. Mai 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Strempel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. April 1972 - 5 Sa 45/72 - wird als unzulässig auf Kosten des Klägers verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 27. Mai 1947 Angestellter in den Diensten des beklagten Landes und beim Regierungspräsidenten in L beschäftigt. Er ist nicht krankenversicherungs-pflichtig und freiwilliges Mitglied der Barmer Ersatzkasse. Zu seinem Krankenversicherungsbeitrag von 127,-- DM zahlt das beklagte Land ab 1. Januar 1971 nach § 405 RVO n.F. einen monatlichen Zuschuß in Höhe von 58,43 DM.

Für im Jahre 1971 entstandene Arztkosten in Höhe von 269,70 DM erstattete die Barmer Ersatzkasse 91,35 DM, für Medikamentkosten in Höhe von 18,15 DM wurden 15,65 DM übernommen. Auf seinen Antrag wurde dem Kläger eine Beihilfe von 99,--DM gewährt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe die Zahlung eines weiteren Betrages in Höhe von 60,-- DM als Beihilfe zu, da die von der Barmer Ersatzkasse erstatteten Beträge nach dem Beihilfentarifvertrag vom 26. Mai 1964 nicht angerechnet werden dürften. Der Kläger hat demgemäß beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 60,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 13. August 1971 zu verurteilen.

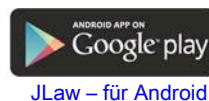
Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat die Auffassung vertreten, daß die Regelungen des Beihilfentarifvertrages vom 26. Mai 1964 nur die Fälle betreffen, in denen sich für die versicherungsfreien Angestellten das beklagte Land nicht an den Beiträgen zur Krankenversicherung beteiligt habe. Nachdem ab 1. Januar 1971 durch die Änderung von § 405 RVO der Kläger wie die krankenversicherungspflichtigen Angestellten einen Arbeitgeberzuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag erhalte, müßte der veränderten Sach- und Rechtslage Rechnung getragen werden; nunmehr müßten die Leistungen der Ersatzkasse, zu denen der Arbeitgeber Beiträge erbringe, nach den Erlassen des Niedersächsischen Finanzministers vom 4. März und 11. Juni 1971 (Niedersächsisches Min.Bl. 1971, S. 283, 773) angerechnet werden.

Das Arbeitsgericht hat das beklagte Land antragsgemäß verurteilt und die Berufung zugelassen. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht im Termin vom 27.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

April 1972 nach Beratung in Abwesenheit der Parteien folgendes Urteil verkündet:

"Das Urteil des Arbeitsgerichts Lüneburg vom 14. Dezember 1971 - Ca 408/71 - wird auf die Berufung des beklagten Landes abgeändert. Der Kläger wird mit der Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger."

Diese Urteilsformel entspricht dem von der Kammer des Landesarbeitsgerichts schriftlich niedergelegten und von sämtlichen Richtern unterschriebenen Urteilstenor.

Im Anschluß an das Protokoll ist folgender Beschluß niedergelegt:

"B e s c h l u ß

Der vorstehende Urteilstenor wird gemäß § 319 ZPO dahin berichtet, daß an dem Schluß der Satz angefügt wird:

"Die Revision wird zugelassen."

Gründe:

Die Kammer hat in der Beratung die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache beschlossen. Es ist lediglich vergessen worden, insoweit die Zulassung mit zu verkünden.

Hannover, den 27. 4. 1972
Die Vorsitzende der 5. Kammer
gez.König"

Das Urteil ist ausweislich der Akten am 3. Mai 1972 auf Platte diktiert worden.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht kann eine beschlossene, aber versehentlich nicht verkündete



- 4 -

Rechtsmittelzulassung im Wege des Berichtigungsbeschlusses nach § 319 ZPO grundsätzlich nicht nachgeholt werden. Ein Berichtigungsbeschluß, der nachträglich die Zulassung der Revision ausspricht, ist unwirksam und für das Rechtsmittelgericht nicht bindend, wenn eine offenbare Unrichtigkeit nicht aus dem Urteil selbst oder aus den Vorgängen bei seiner Verkündung erkennbar ist und deshalb in Wahrheit eine Berichtigung nach § 319 ZPO nicht vorliegt (BAG 2, 358 = AP Nr. 3 zu § 319 ZPO; BAG 22, 53 = AP Nr. 15 zu § 319 ZPO; BAG AP Nr. 4 zu § 319 ZPO). So liegt der Fall auch hier.

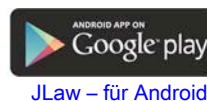
Das Landesarbeitsgericht hat, wenn man dem Berichtigungsbeschluß vom 27. April 1972 folgt, die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zwar in der Beratung der Kammer beschlossen, aber vergessen, die Zulassung zu verkünden. Daß die Zulassung der Revision nicht mitverkündet worden ist, ergibt sich auch eindeutig aus dem Sitzungsprotokoll vom 27. April 1972, das insoweit Beweiskraft besitzt (§§ 160 Abs. 2 Ziff. 5, 6; 164 Satz 1 ZPO), und dem von der gesamten Kammer unterschriebenen, dem Protokoll beigehefteten Urteils-tenor. Auch der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist, da beide Parteien abwesend waren, nicht mitgeteilt worden (§§ 64 Abs. 3; 60 Abs. 2 ArbGG), so daß sich auch hieraus keine Verkündung der Revisionszulassung ergeben kann. Das schriftlich abgesetzte Urteil selbst, aus dem sich etwas anderes ergeben könnte, und in dessen Tenor die Revisionszulassung ebenfalls nachträglich eingefügt worden ist, ist nach der Verkündung diktiert und niedergeschrieben worden und kann daher keinen Anhaltspunkt für eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 319 ZPO geben. Der Berichtigungsbeschluß selbst endlich ist ausweislich des Protokolls nicht verkündet worden, sondern nachträglich abgefaßt und niedergelegt worden.

Damit liegt in Wahrheit kein Berichtigungsbeschluß vor, da die für eine Berichtigung nach § 319 ZPO notwendige Voraussetzung der "offenbaren" Unrichtigkeit nicht gegeben ist. Nach § 319 ZPO können nämlich nur solche Unrichtigkeiten berichtigt werden, die sich mindestens aus den Vorgängen bei Erlaß und Verkündung des Urteils ergeben. Das folgt schon daraus, daß im Gegensatz z.B.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zur Tatbestandsberichtigung nach § 320 Abs. 4 Satz 2 ZPO ein Berichtigungsbeschuß nach § 319 ZPO auch von solchen Richtern des erkennenden Gerichts gefaßt werden kann, die an dem Erlaß des Urteils gar nicht mitgewirkt haben. Nur eine auch anderen als den am Urteil beteiligten Richtern erkennbare Unrichtigkeit ist offenbar und gibt ihnen die Möglichkeit, die Berichtigung vorzunehmen. Außerdem kann die Berichtigung des Urteils nach § 319 ZPO ohne Bindung an Fristen vorgenommen werden und sich daher nur auf solche Unrichtigkeiten erstrecken, die so erkennbar sind, daß sich die Parteien auf den Wortlaut des Urteils bei gehöriger Prüfung ohnehin nicht verlassen durften. Anderenfalls würde durch eine noch nach Jahren mögliche nachträgliche Berichtigung des Urteils die Rechtssicherheit gefährdet.

Demgegenüber kann auch nicht eingewandt werden, das Revisionsgericht sei an den Berichtigungsbeschuß des Landesarbeitsgerichts gebunden, auch wenn dieser die Grenzen des § 319 ZPO überschritten habe, weil damit noch kein nichtiger oder ein "Nichtbeschuß" vorliege, sondern nur ein unrichtiger Beschuß, dessen Fehler nicht mehr gerügt werden könnte, so daß nach § 70 ArbGG dieser Beschuß unanfechtbar und somit für das Revisionsgericht bindend sei (vgl. Grunsky, Anm. AP Nr. 15 zu § 319 ZPO; Baumgärtel, SAE 1960, Seite 171; Pohle, Anmerkung zu AP Nr. 1,2 und 3 zu § 319 ZPO). Dem ist entgegenzuhalten, daß diese Bindung nicht den Fall betrifft, in dem durch einen offensichtlich unrichtigen Berichtigungsbeschuß das Rechtsmittel der Revision erst eröffnet wird. § 70 ArbGG hat den Zweck, im Interesse der Prozeßökonomie den Instanzenzug zu beschränken. Dieser Zweck würde insgegenteil verkehrt, wenn durch die Bindungswirkung eines solchen Berichtigungsbeschlusses, der gar noch nach Jahr und Tag ergehen könnte, der Instanzenzug eröffnet würde. Das Bundesarbeitsgericht hat in ständiger Rechtsprechung nachgeprüft, ob die Entscheidung, die das Rechtsmittel der Revision eröffnet, offensichtlich unrichtig ist. Deshalb ist eine offenkundig und auf den ersten Blick falsche, nach keinem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

rechtlichen und sonst vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigende Streitwertfestsetzung für die Statthaftigkeit der Revision nicht als verbindlich angesehen worden (BAG 13, 62 = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision; BAG 17, 146 = AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision; BAG 21, 22 = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision). In gleicher Weise wurde die Zulassung einer Revision dann als nicht bindend angesehen, wenn diese offensichtlich gesetzwidrig nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG erfolgt ist (BAG 2, 26 317, 40, 427 = AP Nr. 6, 7 zu § 69 ArbGG 1953; BAG 5, 246 2497 = AP Nr. 19 zu § 69 ArbGG 1953; BAG 12, 43 457 = AP Nr. 2 zu § 143 d AVAVG; BAG 21, 80 827 = AP Nr. 3 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision; BAG AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision). Dem entspricht auch die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 2, 396 3987; 9, 357 3597; 36, 57; BGH IM Nr. 9, 11 zu § 546 ZPO) und des Bundessozialgerichts (BSGE 1, 104; BSGE 1, 111 = AP Nr. 1 zu § 150 SGG; BSGE 6, 70; BSGE 10, 240 = AP Nr. 1 zu § 162 SGG; BSG AP Nr. 3 zu § 150 SGG). Ebenso wie aber eine offensichtlich unrichtige Streitwertfestsetzung und eine offensichtlich gesetzwidrige Zulassung der Revision die Revisionsinstanz nicht eröffnen kann, kann auch ein offensichtlich unrichtiger Berichtigungsbeschluß die Revision nicht statthaft machen. Der Berichtigungsbeschluß muß in gleicher Weise wie die sonst ebenfalls nicht überprüfbare Streitwertfestsetzung und Zulassung im Urteil daraufhin vom Revisionsgericht nachgeprüft werden können, ob er offensichtlich gesetzwidrig ist und damit die Revisionsinstanz nicht eröffnen kann. Anderenfalls würde dem Berichtigungsbeschluß hinsichtlich der Zulassung des Rechtsmittels größere Bedeutung beigelegt als dem Zulassungsanspruch im Urteil selbst und der Streitwertfestsetzung. Wenn aber schon die Zulassung im Urteil auf ihre Gesetzmäßigkeit nachprüfbar ist, muß das auch und erst recht für die Zulassung durch nachträglichen Berichtigungsbe-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wegen fehlender Statthaftigkeit der Revision war diese folglich mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.



Available on the
App Store
JLaw – für iOS